

# **Geschäftsordnung des Elternrats der Schule Dachslernstrasse**

**Beschluss des Elternrates vom 27.01.2009**  
**Beschluss der Schulkonferenz vom 3.2.09**

---

## **A. Allgemeines**

### **Art. 1 Rechtsgrundlage und Zweck**

<sup>1</sup>Der Elternrat ist das Elternngremium der Schule Dachslernstrasse und des Kindergartens Studerhaus<sup>1</sup>. Er nimmt den Auftrag der Elternmitwirkung gemäss dem Reglement über die allgemeine Elternmitwirkung an den Volksschulen der Stadt Zürich (Elternreglement) wahr.

<sup>2</sup>Diese unter Einbezug von Eltern ausgearbeitete Geschäftsordnung des Elternrats wird von der Schulkonferenz der Schule Dachslernstrasse gestützt auf Art. 6 des Elternreglements erlassen und bedarf der Genehmigung durch die Kreisschulpflege Letzi. Sie regelt im Rahmen des Elternreglements die Organisation und die Geschäftsführung des Elternrats.

### **Art. 2 Zusammensetzung und Organisation**

<sup>1</sup>Als Eltern im Sinne dieser Geschäftsordnung gelten alle Erziehungsberechtigten von Kindern, welche die Schule Dachslernstrasse besuchen.

<sup>2</sup>Die von den Eltern jeder Klasse gewählten Delegierten bilden den Elternrat. Dieser wählt aus seiner Mitte das Präsidium.

<sup>3</sup>Organe des Elternrats sind:

- a) die Versammlung der Elterndelegierten
- b) das Präsidium

<sup>4</sup>Zudem können Arbeits- und Projektgruppen gebildet werden.

### **Art. 3 Aufgaben**

<sup>1</sup>Der Elternrat erfüllt die Aufgaben gemäss Art. 11 des Elternreglements. Insbesondere wird er von der Schulleitung regelmässig über Aktuelles, Projekte und Veränderungen in der Schuleinheit informiert und er informiert seinerseits die Eltern, die Schulleitung und die Aufsichtskommission über seine Arbeit. Er wird in den Planungsprozess der Schuleinheit einbezogen, vertritt die Anliegen und Vorschläge der Elternschaft und lässt sich zu den ihm unterbreiteten Geschäften vernehmen. Er hat ein Anhörungsrecht beim Leitbild und Schulprogramm sowie bei betrieblichen Fragen wie der Schulhaus- und Pausenplatzgestaltung auf Ebene der Schuleinheit.

---

<sup>1</sup> Die Bezeichnung „Schule Dachslernstrasse“ beinhaltet im Folgenden immer auch den Kindergarten Studerhaus.

<sup>2</sup>Der Elternrat beachtet die Grenzen der Elternmitwirkung gemäss Art. 3 des Elternreglements.

## **B. Versammlung der Elterndelegierten**

### **Art. 4 Wahl der Elterndelegierten**

<sup>1</sup>Zu Beginn jedes Schuljahres wählen die Eltern jeder Klasse nach schriftlichem Aufruf oder an einem Elternabend zwei Elterndelegierte für eine Amtsdauer von einem Jahr in den Elternrat.

<sup>2</sup>Gewählt wird geheim mit schriftlichen Stimmzetteln. Eine Wiederwahl ist möglich. Stimmberechtigt und wählbar sind alle Eltern im Sinne der Geschäftsordnung. Zwei Erziehungsberechtigte eines Kindes haben zusammen eine Stimme. Nur ein Elternanteil pro Familie kann in den Elternrat gewählt werden. Mitarbeitende der Schuleinheit und Mitglieder der Kreisschulpflege sind nicht wählbar.

<sup>3</sup>Tritt eine Elterndelegierte/ein Elterndelegierter im ersten Schulhalbjahr zurück oder verlässt ihr/sein Kind in diesem Zeitraum die Schuleinheit, so wird in der betreffenden Klasse eine Ersatzwahl durchgeführt. Vakanzen im zweiten Schulhalbjahr werden nicht mehr aufgefüllt.

### **Art. 5 Einberufung und Durchführung der Versammlung der Elterndelegierten**

<sup>1</sup>Der Elternrat versammelt sich in der Regel zu mindestens vier Sitzungen im Schuljahr. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium. Dieses ist zudem verpflichtet, eine ausserordentliche Versammlung einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Elternschaft der Schuleinheit unter Angabe des Traktandums schriftlich verlangt.

<sup>2</sup>Zu den Sitzungen wird vom Präsidium schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage im Voraus eingeladen.

<sup>3</sup>Die Präsidentin bzw. der Präsident oder in deren/dessen Abwesenheit ein anderes Mitglied des Präsidiums leitet die Sitzung.

<sup>4</sup>Die Beschlussfassung erfolgt offen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Versammlung kann geheime Stimmabgabe unter Verwendung von Stimmzetteln beschliessen. Die Beschlüsse werden protokolliert.

<sup>5</sup>Die Schulleitung wird in der Regel zu den Sitzungen der Elterndelegierten eingeladen, sie kann sich durch eine andere Person des Schulpersonals vertreten lassen. Bei Bedarf kann bei der Schulleitung der Beizug weiterer Schulpersonalvertretungen und beim Aufsichtskommissions-Präsidium der Beizug von Schulpflegemitgliedern beantragt werden. Der Schulleitung und diesen weiteren Vertretungen kommt an den Sitzungen des Elternrats beratende Stimme zu.

### **Art. 6 Kompetenzen der Versammlung der Elterndelegierten**

Der Versammlung der Elterndelegierten kommen folgende Kompetenzen zu:

- Wahl des Präsidiums aus ihrer Mitte an der ersten Sitzung des Schuljahres
- Bestellung von Arbeits- und Projektgruppen zur Weiterbearbeitung von eingebrachten Themen. In diese können auch nicht dem Elternrat angehörende Personen Einsitz nehmen.
- Festlegung von Zielen und Schwerpunkten der Elternmitwirkungstätigkeit im Schuljahr
- Erteilung von Aufträgen im Einzelfall an das Präsidium
- Vernehmlassung zu ihm von der Schulleitung unterbreiteten Geschäften sowie Anregung von Geschäften und insbesondere Vorschläge zur Gestaltung des Schulbetriebs bei dieser
- Verabschiedung des Jahresberichts zuhanden von Schulleitung, Kreisschulpflege und Elternschaft
- Organisation von Elternbildungsveranstaltungen
- Koordination der Elternunterstützung und Elternmithilfe

## **C. Präsidium**

### **Art. 7 Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Das Präsidium besteht aus mindestens drei Personen: Präsidentin/Präsident, Vize-Präsidentin/Vize-Präsident und Aktuarin/Aktuar. Die Wahl durch die Delegiertenversammlung gilt für ein Jahr und kann jährlich erneuert werden.

### **Art. 8 Sitzungen des Vorstands**

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Elternrates bilden den Vorstand.

<sup>2</sup>Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht.

<sup>3</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt offen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin oder dem Präsident der Stichentscheid zu. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, sofern von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird. Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt, das allen Eltern, dem Schulpersonal und der Kreisschulpflege zugänglich ist.

<sup>4</sup>Bei Bedarf kann die Schulleitung zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden, an welcher diese oder die von ihr abgeordnete Vertretung aus dem Schulpersonal beratende Stimme hat.

## **Art. 9 Aufgaben des Präsidiums**

Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Elternrat nach aussen. Insbesondere obliegt ihm:

- Vorbereitung und Durchführung der Versammlungen der Elterndelegierten
- Kontakt mit Schulleitung und Aufsichtskommission der Schuleinheit
- Sicherstellung der Information der Elternschaft über Wahlen, Beschlüsse, Aktivitäten und Projekte des Elternrats
- Anträge an die Schulleitung für Kredite aus dem Globalkredit
- Abrechnung über Ausgaben und Einnahmen des Elternrats gegenüber Schulleitung
- Vorbereitung des Jahresberichts zuhanden der Versammlung der Elterndelegierten

## **Art. 10 Teilnahme an der Schulkonferenz**

Das Präsidium vertritt den Elternrat in der Schulkonferenz. Diese zieht bei der Behandlung von Anliegen und Vorschlägen der Elternschaft das Präsidium, das seine Vertretung selber bezeichnet, bei. Im Übrigen wird das Präsidium von der Schulleitung regelmässig über die Elternschaft interessierende allgemeine Themen der Schulkonferenz informiert.

## **D. Finanzielles und Infrastruktur**

### **Art. 11 Unkostenbeitrag aus dem Globalkredit**

<sup>1</sup>Der Globalkredit der Schule Dachslernstrasse enthält nach gesamtstädtischer Vorgabe einen Betrag zur Deckung von Kosten der Elternmitwirkung. Die Mitarbeit im Elternrat und dessen Präsidium erfolgt ehrenamtlich und wird nicht entschädigt.

<sup>2</sup>Das Präsidium stellt bei der Schulleitung Antrag auf entsprechende Kredite aus dem Globalkredit und rechnet gegenüber dieser über die Verwendung zugewiesener Gelder ab.

<sup>3</sup>Zudem kann der Elternrat Spenden zur Finanzierung besonderer Aktivitäten und Projekte entgegennehmen. Auch darüber rechnet das Präsidium gegenüber der Schulleitung ab.

### **Art. 12 Benützung der Infrastruktur der Schule**

<sup>1</sup>Dem Elternrat werden die nötigen Räumlichkeiten im Schulhaus für dessen Zusammenkünfte (Versammlung der Elterndelegierten, Präsidium sowie besondere Arbeits- und Projektgruppen) kostenlos zur Verfügung.

<sup>2</sup>Die Schulleitung kann die Benützung weiterer Infrastruktur der Schule (Büroinfrastruktur, Informationstafeln, Verteilung von Informationen über die Schule) gestatten.

<sup>3</sup>Durch die Benützung der Schulinfrastruktur darf der Schulbetrieb nicht gestört werden.

## **E. Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

### **Art. 13**

Diese Geschäftsordnung des Elternrats der Schule Dachslernstrasse tritt nach der Genehmigung durch die Kreisschulpflege Letzi auf Schuljahr 2009/10 in Kraft.